

BERICHT
über die
PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES
zum 31. Dezember 2018
der
**Bundesrechenzentrum Gesellschaft
mit beschränkter Haftung**

**1030 Wien
Hintere Zollamtsstraße 4**

Wien, 8. März 2019

<i>INHALTSVERZEICHNIS</i>	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
3. Bestätigungsvermerk	3
Bericht zum Konzernabschluss	3
Bericht zum Konzernlagebericht	5

<i>ANLAGENVERZEICHNIS</i>	Anlage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018	
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018	1
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	2
Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2018	3
Konzerngeldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2018	4
Entwicklung des Konzern-Eigenkapitals für das Geschäftsjahr 2018	5
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2018	6
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	7

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der
Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

**Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Generalversammlung vom 23. April 2018 der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Gemäß § 270 Abs. 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Muttergesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs. 1 UGB die der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates unterliegt.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und berufssüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November bis Dezember 2018 (Vorprüfung) sowie Februar bis März 2019 (Hauptprüfung) überwiegend in den Räumen der Gesellschaft in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Gerhard Posautz, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die

von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe" (Anlage 7) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS UND KONZERNLAGEBERICHT

Bei Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den Konzernabschluss der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage und Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigten, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSS-PRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERN-ABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder

Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
 - ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
 - ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
 - ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
 - ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
 - ▶ Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.
- Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 8. März 2019

BDO Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
BDO
Austria GmbH
Am Belvedere 4
1100 Wien



Mag. Gerhard Posautz
Wirtschaftsprüfer

Mag. Peter Bartos
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

KONZERNBILANZ zum 31. Dezember 2018

AKTIVA				31.12.2018		31.12.2017	
	€	€	€	€	T€	T€	T€
A. Anlagevermögen							
I. Immaterielle Vermögensgegenstände							
1. Software		20.030.667,35					17.832
2. geleistete Anzahlungen		<u>386.943,17</u>					<u>387</u>
			20.417.610,52				18.219
II. Sachanlagen							
1. Investitionen in gemieteten Objekten		5.632.165,03					5.460
2. technische Anlagen und Maschinen		28.326.736,65					31.497
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.067.711,79					591
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau		<u>259.550,05</u>					<u>191</u>
			35.286.163,52				37.738
III. Finanzanlagen							
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		234.334,44					237
2. sonstige Ausleihungen		<u>1.641.207,05</u>					<u>1.902</u>
			1.875.541,49				2.139
				57.579.315,53			58.097
B. Umlaufvermögen							
I. Vorräte							
1. Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe		431.835,16					451
2. Waren		0,00					27
3. noch nicht abrechenbare Leistungen		<u>38.419.758,51</u>					<u>31.288</u>
			38.851.593,67				31.766
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		10.256.190,50					18.354
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	0,00					0	
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		5.536.267,89					7.053
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	3.298.387,61					5.270	
			15.792.458,39				25.406
III. Guthaben bei Kreditinstituten							
			<u>106.985.853,20</u>				<u>85.682</u>
				161.629.905,26			142.854
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
				17.248.256,96			19.201
D. Aktive latente Steuern							
				2.122.238,29			1.728
				<u>238.579.716,04</u>			<u>221.879</u>

KONZERNBILANZ zum 31. Dezember 2018

PASSIVA	31.12.2018			31.12.2017	
	€	€	€	T€	T€
A. Eigenkapital					
I. Eingefordertes Stammkapital			2.180.200,00		2.180
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)			21.158.389,27		21.158
III. Gewinnrücklagen					
1. gesetzliche Rücklage		218.020,00			218
2. andere Rücklagen (freie Rücklagen)		<u>21.762.325,37</u>			<u>20.969</u>
			21.980.345,37		21.187
IV. Bilanzgewinn			3.195.662,29		5.496
<i>davon Vortrag aus dem Vorjahr</i>	1.291.582,51			953	
			<u>48.514.596,93</u>		<u>50.022</u>
B. Rückstellungen					
1. Rückstellungen für Abfertigungen			20.891.299,54		19.935
2. Steuerrückstellungen			315.520,00		314
3. sonstige Rückstellungen			<u>31.720.231,12</u>		<u>32.312</u>
			52.927.050,66		52.560
C. Verbindlichkeiten					
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen			87.587.654,43		68.528
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		83.729.991,52		66.497	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		3.857.662,91		2.031	
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			22.664.187,00		24.188
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		22.602.857,85		24.135	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		61.329,15		53	
3. sonstige Verbindlichkeiten			11.943.915,76		10.555
<i>davon Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>		8.303.766,16		7.923	
<i>davon Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>		3.640.149,60		2.632	
<i>davon aus Steuern</i>	3.065.344,05			2.051	
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	2.538.467,98			2.436	
			<u>122.195.757,19</u>		<u>103.272</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten			14.942.311,26		16.025
			<u>238.579.716,04</u>		<u>221.879</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

1-12/2017

	€	€	€	T€
1. Umsatzerlöse			299.422.431,46	296.115
2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen			7.131.596,25	2.529
3. sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen		82.288,65		1.686
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		1.040.799,14		6.055
c) übrige		261.572,70		155
			1.384.660,49	7.897
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand		-4.423.502,23		-2.633
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-98.904.538,35		-96.599
			-103.328.040,58	-99.232
5. Personalaufwand				
a) Gehälter		-94.683.087,21		-88.826
b) soziale Aufwendungen		-28.480.482,94		-28.439
<i>davon Aufwendungen für Altersvorsorgung</i>	-1.390.593,22			-1.294
<i>aa) Aufwendungen für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen</i>	-2.928.424,86			-4.567
<i>bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-23.543.184,08			-22.214
<i>cc) sonstige Sozialaufwendungen</i>	-618.280,78			-364
			-123.163.570,15	-117.265
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			-24.049.154,41	-24.321
<i>davon außerplanmäßige Abschreibung gem. 204 Abs. 2 UGB</i>	-290.462,49			-316
7. sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		-3.379,38		0
b) übrige		-57.096.872,66		-61.293
			-57.100.252,04	-61.293
8. Zwischensumme aus Z 1 - 7 (Betriebserfolg)			297.671,02	4.429
Übertrag			297.671,02	4.429

Anlage 2 / Seite 1

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

1-12/2017

	€	€	€	T€
Übertrag			297.671,02	4.429
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			397.901,93	195
10. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen			74.232,91	2
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen			-2.328,97	-160
<i>davon aus Abschreibungen</i>	-2.328,97			-160
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-31.757,79	-86
13. Zwischensumme aus Z 9 - 12 (Finanzerfolg)			438.048,08	-49
14. Ergebnis vor Steuern			735.719,10	4.380
15. Steuern vom Einkommen				
Latente Steuern		394.627,59		879
Steuern von Einkommen und Ertrag		-535.734,91		-1.875
			-141.107,32	-996
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss			594.611,78	3.384
17. Auflösung von Gewinnrücklagen			1.309.468,00	1.159
18. Vortrag aus dem Vorjahr			1.291.582,51	953
19. Bilanzgewinn			3.195.662,29	5.496

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

I. Rechtliche Grundlagen

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung vorgenommen.

II. Konsolidierungsgrundsätze

▪ Allgemeines

Der Konzernabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Insbesondere wurden das Unternehmensfortführungs-, das Vorsichts-, das imparitatische Realisationsprinzip sowie die Grundsätze der Einzelbewertung, Vollständigkeit und Willkür-freiheit beachtet.

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Konzernabschlusses wurde nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 193 ff UGB unter Anwendung der Sondervorschriften für Kapitalgesellschaften der §§ 221 bis 243 UGB sowie den Vorschriften über den Konzernabschluss der §§ 244 bis 266 UGB vorgenommen. Die Gliederung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung folgt den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 224 und 231 UGB. Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz angewandten Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich beibehalten.

Der Bilanzstichtag ist bei dem in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen der 31. Dezember. Der Abschluss des Tochterunternehmens wurde auf Basis konzerneinheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze erstellt.

▪ Konsolidierungsmethoden

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Buchwertmethode. Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften stehen im 100%igen Eigentum des Konzerns.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten, Umsätze, andere Erträge und Aufwendungen zwischen den Unternehmen des Konzerns wurden eliminiert. Aufgrund der Unwesentlichkeit wird auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet.

Alle in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften sind inländische Gesellschaften.

Im Zuge der Erstkonsolidierung des 100%igen Anteils der Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH per 30.04.2016 ergab sich ein passiver Unterschiedsbetrag in der Höhe von

722.301,71 €. Dieser wurde bei der Folgekonsolidierung per 31.12.2016 den sonstigen betrieblichen Erträgen zugeführt.

▪ **Konsolidierungskreis**

Folgende Gesellschaften werden in den Konzernabschluss der Bundesrechenzentrum GmbH, Wien, einbezogen:

- Bundesrechenzentrum GmbH, Wien und
- Land-, forst- und wasserwirtschaftliches Rechenzentrum GmbH, Wien

III. **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen zu Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung**

Erläuterungen zu Posten der Bilanz

▪ **Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in zusammengefasster Form, getrennt nach den Hauptgruppen, im Anlagenspiegel (Beilage 1) dargestellt.

Es wird generell die lineare Abschreibungsmethode angesetzt; bei Zu- und Abgängen im Berichtsjahr wird pro rata temporis abgeschrieben.

▪ **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Bisher eingebrachte Anlagen wurden iSv § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert bewertet. Alle Zugänge des Geschäftsjahres wurden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt. Im Sinne von § 204 Abs. 1 wurden die Anschaffungswerte um die planmäßige Abschreibung vermindert, gegebenenfalls wurde eine außerplanmäßige Abschreibung iSv § 204 Abs. 2 vorgenommen. Die planmäßige Nutzungsdauer beträgt 3-4 Jahre.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck in Gruppen zusammengefasst und dementsprechend entweder im Jahr der Anschaffung zur Gänze oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abschreibungen gem. § 13 EStG werden in der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) als Zu- und Abgang gezeigt.

▪ **Sachanlagen**

Analog zu den immateriellen Vermögensgegenständen wurden bisher eingebrachte Anlagen iSv § 202 Abs. 1 UGB mit dem beizulegenden Wert bewertet. Alle Zugänge des Geschäftsjahres wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Im Sinne von § 204 Abs. 1 wurden die Anschaffungswerte um die planmäßige Abschreibung vermindert, gegebenenfalls wurde eine außerplanmäßige Abschreibung iSv § 204 Abs. 2 vorgenommen.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt für:

Investitionen in gemieteten Objekten	10 Jahre
Technische Anlagen und Maschinen	3-10 Jahre
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3-10 Jahre

Im Geschäftsjahr wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 290,5 T€ (Vorjahr 315,7 T€) vorgenommen.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände werden nach ihrem Verwendungszweck in Gruppen zusammengefasst und dementsprechend entweder im Jahr der Anschaffung zur Gänze oder auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Abschreibungen gem. § 13 EStG werden in der Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagenspiegel) als Zu- und Abgang gezeigt.

▪ Finanzanlagen

Die Wertpapiere des Anlagevermögens betreffen Wertpapiere, die gemäß der Rechtslage vor dem 01.01.2002 verpflichtend zur Deckung von Abfertigungsrückstellungen vorhanden sein mussten. Außerdem besteht zum vorliegenden Bilanzstichtag eine Mindestwertpapierdeckung in Höhe von 35,3 T€ bezüglich der Rückstellungen für Krankenzusatzversicherungsbeiträge. Aufgrund einer über dem Marktzinsniveau bestehenden Verzinsung wird der der Wertpapierdeckung übersteigende Anteil der Wertpapiere weiterhin gehalten.

Bei den Ausleihungen handelt es sich einerseits um langfristige Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen-darlehen in Höhe von 164,1 T€ (Vorjahr 208,9 T€) gemäß Kreditgewährung im Sinne des Bundes Public Corporate Governance Kodex. Da diese Darlehen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen unverzinst sind, wurden die zukünftigen Raten auf ihren Barwert zum Bilanzstichtag abgezinst (Zinssatz 0,5 %, Vorjahreszinssatz 1,0 %).

Andererseits befinden sich unter den Ausleihungen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 1.477,1 T€ Vorjahr (1.693,6 T€) gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen, die langfristig bis Ende des Geschäftsjahres 2025 gestundet werden. Lt. §21 GlSpG Abs. 10f sind die Glückspielautomaten in Spielbanken verpflichtend an die Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden. Die für die Errichtung der IT Infrastruktur entstehenden Kosten sind auf zehn Jahre zu verteilen. Diese Einmalkosten sowie die Kosten für den laufenden Betrieb des Datenrechenzentrums sind vom Bundesminister für Finanzen den Konzessionären auf Grundlage einer durchzuführenden Abrechnung über die durch die Konzessionäre verursachten Kosten jährlich bescheidmäßig vorzuschreiben.

Im Berichtsjahr bestehen Ausleihungen in Höhe von 412,9 T€ (Vorjahr 658,1 T€) mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr.

▪ Umlaufvermögen

Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet. Die Anschaffungskosten werden nach dem gewogenen Durchschnittspreisverfahren bewertet. Unter diesen Posten werden insbesondere die Vorräte an Büromaterial, EDV-Verbrauchsmaterial und Druckformularen ausgewiesen.

Die im Geschäftsjahr ausgewiesenen, noch nicht abrechenbaren Leistungen, wurden mit den anteiligen Herstellungskosten, verringert um die Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten, angesetzt. Im Fall von drohenden Verlusten wurden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Vom Wahlrecht, die erhaltenen Anzahlungen mit den noch nicht abrechenbaren Leistungen zu saldieren, wurde im Geschäftsjahr nicht Gebrauch gemacht.

Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Forderungen ist der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen:

Forderungen in T€

	Buchwerte lt. Bilanz	davon Restlaufzeit > 1 Jahr	Einzelwert berichtigung
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.256,2	0,0	0,0
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	5.536,3	3.298,4	0,0
Gesamt 2018	15.792,5	3.298,4	0,0
Gesamt 2017	25.406,5	5.269,8	0,0

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 10.256,2 T€ (Vorjahr 18.353,9 T€) beinhalten im Wesentlichen Leistungsverrechnungen an Ministerien und ausgegliederte Gesellschaften des Bundes.

Die sonstigen Forderungen betragen 5.536,3 T€ (Vorjahr 7.052,6 T€) und beinhalten gestundete Forderungen gegenüber Kunden in Höhe von 5.269,8 T€ (davon 3.298,4 T€ langfristig), Forderungen gegenüber Lieferanten aus offenen Gutschriften in Höhe von 232,0 T€ (Vorjahr 533,0 T€), Forderungen gegenüber Mitarbeitern in Höhe von 34,0 T€ (Vorjahr 34,8 T€) sowie Zinsabgrenzungen für Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von 0,5 T€ (Vorjahr 0,5 T€).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von 5.272,7 T€ (Vorjahr 6.489,7 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

▪ Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist in zusammengefasster Form, getrennt nach den Hauptgruppen, im Eigenkapitalspiegel dargestellt.

Stammkapital und Kapitalrücklagen in T€

	31.12.2018	31.12.2017
I. Stammkapital	2.180,2	2.180,2
II. Kapitalrücklagen (nicht gebundene)	21.158,4	21.158,4

Die Kapitalrücklagen resultieren aus der Einbringung des ehemaligen Bundesrechenamtes, aus der Einbringung des Schulrechenzentrums per 01.01.1999 sowie eines Teilbetriebes des Land- und forstwirtschaftlichen Rechenzentrums per 01.04.2000.

III. Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen betreffen die gesetzliche Rücklage und andere Rücklagen (freie Rücklagen). Mit Generalversammlungsbeschluss vom 23. April 2018 wurden 2.102,4 T€ in die Gewinnrücklagen eingestellt.

Gewinnrücklagen in T€

	Stand 31.12.2017	Zuweisung durch GV	Auflösung	Stand 31.12.2018
1. Gesetzliche Rücklage	218,0	0,0	0,0	218,0
2. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	20.969,4	2.102,4	-1.309,5	21.762,3
	21.187,4	2.102,4	-1.309,5	21.980,3

IV. Bilanzgewinn

Nach dem Bundesgesetz über die BRZ GmbH (BGBl. Nr. 757/1996) § 5 setzt die BRZ GmbH das Entgelt für ihre Leistungen für die gesetzlich oder durch Verordnung übertragenen Aufgaben nach dem Kostendeckungsprinzip fest.

Der ausgewiesene Gewinn vor Steuern von 735,7 T€ ergibt nach Berücksichtigung des Steueraufwands von 141,1 T€ einen Gewinn nach Steuern von 594,6 T€.

Die Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung ist auch dem beiliegenden Eigenkapitalpiegel (Anlage 5) zu entnehmen.

▪ **Rückstellungen**

Die Entwicklung der Rückstellungen ist in zusammengefasster Form im Folgenden dargestellt:

Rückstellungen in T€

	Stand 31.12.2017	Verbrauch	Auflösung	Dotierung	Stand 31.12.2018
1. Rückstellungen f. Abfertigungen	19.934,6	0,0	0,0	956,7	20.891,3
2. Steuerrückstellungen	313,7	-313,7	0,0	315,5	315,5
3. Sonstige Rückstellungen	32.311,6	-11.754,6	-1.040,8	12.204,0	31.720,2
	52.559,9	-12.068,3	-1.040,8	13.476,2	52.927,1

Die Rückstellungen für Abfertigungen wurden für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BRZ-Gruppe versicherungsmathematisch gemäß der Stellungnahme AFRAC 27 des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee mit einem Rechnungszinssatz von 2,32 % (Vorjahr 2,8 %) gebildet.

Die Rückstellungen für Jubiläumswahlungen für die ArbeitnehmerInnen der BRZ-Gruppe und die vom Bund übernommenen Beamten wurden versicherungsmathematisch gemäß der Stellungnahme AFRAC 27 des Beirats für Rechnungslegung und Abschlussprüfung des Austrian Financial Reporting and Auditing Committee mit einem Rechnungszinssatz von 2,32 % (Vorjahr 2,8 %) gebildet.

In der nachfolgenden Tabelle befinden sich die Erläuterungen zu den Methoden und Rechnungsgrundlagen, die bei der Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswahlungen zugrunde gelegt wurden.

Parameter Rückstellungsberechnung

(Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumzahlungen)

Zins: 7-Jahres-Durchschnittszins Duration: pauschal 15 Jahre per 31.12.2018 veröffentlicht von der Deutschen Bundesbank, 2,32 % (Vorjahr 2,8 %)

Gehaltssteigerungsannahmen: 3,9 % für das erste Jahr und 3,2 % für die Folgejahre (Vorjahr 3,0 % p.a.)

Finanzierungsverfahren: Teilwertverfahren mit steigenden Prämien

SterbetafelIn: „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung“ in der Ausprägung für Angestellte (zum vorangegangenen Bilanzstichtag die "AVÖ 2008-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung - Pagler & Pagler" in der Ausprägung für Angestellte)

Fluktuation: Die Bandbreite der Fluktuationsrate liegt gemäß Dauer der Dienstzugehörigkeit zwischen 0 % und 8,07 %

Pensionsalter: 60 für Frauen bzw. 65 für Männer unter Beachtung der Übergangsbestimmungen laut Budgetbegleitgesetz 2003 und des „BVG Altersgrenzen“ (BGBl. 832/1992)

Finanzierungsende: Als Finanzierungsende wurde das kalkulatorische Pensionsalter (Abfertigungen) bzw. das Datum des jeweiligen Dienstjubiläums (Jubiläumsgelder) herangezogen.

Jubiläumsgeld-Lohnnebenkosten: Es wurden individuelle Lohnnebenkostenprozentsätze verwendet.

Die Anwendung der neuen AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen führte zu einem Effekt in der Höhe von 557,8 T€, der im Geschäftsjahr zur Gänze ergebniswirksam berücksichtigt wurde.

Sonstige Rückstellungen in T€

	31.12.2018	31.12.2017
Gesamt	31.720,2	32.311,6
Davon:		
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	9.567,6	8.487,9
Rückstellung für Zeitguthaben	762,4	746,5
Rückstellung für Jubiläumzahlungen	8.210,9	6.655,6
Andere sonstige Rückstellungen	13.179,3	16.421,6

Die wesentlichen Posten, unter den anderen sonstigen Rückstellungen, umfassen Rückstellungen für ausstehende Eingangsrechnungen in Höhe von 4.100,6 T€ (Vorjahr 1.319,5 T€), Rückstellungen für noch nicht abgerechnete Ansprüche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Höhe von 4.295,1 T€ (Vorjahr 3.904,2 T€), Vorsorge für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Höhe von 2.589,9 T€ (Vorjahr 8.850,3 T€), Rückstellungen für Instandhaltungen in Höhe von 1.342,3 T€ (Vorjahr 937,0 T€) und für Miet-, Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von 719,5 T€ (Vorjahr 1.288,1 T€).

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe und dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

▪ Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Verbindlichkeiten ist dem nachstehenden Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen:

Verbindlichkeiten in T€

	Buchwerte lt. Bilanz	Restlaufzeit		
		< 1 Jahr	1 - 5 Jahre	> 5 Jahre
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	87.587,7	83.730,0	3.857,7	0,0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.664,2	22.602,9	61,3	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	11.943,9	8.303,8	3.640,1	0,0
Gesamt 2018	122.195,8	114.636,6	7.559,1	0,0
Gesamt 2017	103.271,6	98.555,2	4.602,5	113,9

Sonstige Verbindlichkeiten in T€

	31.12.2018	31.12.2017
Gesamt	11.943,9	10.555,5
Davon:		
Verbindlichkeiten aus Steuern	3.065,3	2.051,4
Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.538,5	2.436,1
Andere sonstige Verbindlichkeiten	6.340,1	6.068,0

Die anderen sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich im Geschäftsjahr 2018 im Wesentlichen aus Verbindlichkeiten aus Ratenkäufen in Höhe von 4.110,4 T€ (Vorjahr 502,8 T€), Ansprüchen gegenüber Personal in Höhe von 1.104,3 T€ (Vorjahr 1.348,2 T€), Verbindlichkeiten im Zuge der Abrechnung von Querschnittsapplikationen in Höhe von 919,2 T€ (Vorjahr 4.125,1 T€), die im Namen und Auftrag der zuständigen Bundesministerien verrechnet wurden, zusammen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von 5.983,2 T€ (Vorjahr 6.092,2 T€) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Dingliche Sicherheiten gibt es keine.

▪ Eventualverbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag bestand eine Bankgarantie in Höhe von 12,0 T€ für angemietete Garagenparkplätze im Gebäude Untere Viaduktgasse 2, 1030 Wien. Für das Bürohaus BIGBIZ, Dresdnerstraße 89, 1200 Wien bestand zum 31.12.2018 eine Bankgarantie in Höhe von 68,0 T€ gegenüber dem Vermieter.

▪ Dauerschuldverhältnisse im Zusammenhang mit Sachanlagen

	Folgendes Jahr in T€	Folgende 5 Jahre in T€
Stand 31.12.2018		
Mieten	4.317,6	21.568,4
Kraftfahrzeugleasing	0,9	0,9
Monitormiete	28,5	59,4
Stand 31.12.2017		
Mieten	4.274,6	21.372,9
Kraftfahrzeugleasing	1,4	1,4
Monitormiete	23,8	23,8

Die Mieten betreffen im Wesentlichen Verpflichtungen aus Mietverträgen für Gebäude.

Es bestehen weiters langfristige Wartungs- und Werkleistungsverträge.

Erläuterungen zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 231 Abs. 2 UGB aufgestellt.

▪ Umsätze

Die Gliederung der Umsatzanteile im Geschäftsjahr erfolgt nach BRZ–Auftragsstruktur in folgende Kundengruppen:

Umsatzanteile nach Kundengruppen in %

	2018	2017
Bundesministerien, nachgeordnete Dienststellen und oberste Organe	93,1%	93,7%
Davon:		
Bundesministerium für Finanzen	46,4%	51,5%
Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz	15,4%	16,0%
Bundeskanzleramt	13,5%	10,2%
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	5,1%	3,0%
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz	3,2%	3,2%
Bundesministerium für Inneres	2,3%	2,3%
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	1,9%	2,1%
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	0,9%	0,9%
Andere Bundesministerien	1,7%	1,4%
Nachgeordnete Dienststellen und oberste Organe	2,7%	3,1%
Ausgliederte Rechtsträger (inkl. Universitäten)	5,7%	5,3%
Länder, Gemeinden und Übrige	1,2%	1,0%

Mit 08. Jänner 2018 trat das novellierte Bundesministeriengesetz in Kraft. Im Zuge dessen kam es zu Kompetenzverschiebungen zwischen einzelnen Bundesministerien und Neubezeichnungen von Ressorts. Um eine Vergleichbarkeit mit den Umsatzerlösen des Vorjahres zu gewährleisten, erfolgte die Darstellung der Werte 2017 im Sinne dieser Neuregelung.

Die Auslandsumsätze betragen 51,1 T€ (Vorjahr 99,3 T€).

▪ Personalaufwand

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen entfällt auf Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen ein Betrag in Höhe von 907,2 T€ (Vorjahr 812,3 T€).

In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von 2.928,4 T€ (Vorjahr 4.567,1 T€) sind Aufwendungen für Geschäftsführung und leitende Angestellte der Gesellschaft in Höhe von 54,8 T€ (Vorjahr 63,9 T€) enthalten.

▪ Aperiodische Aufwendungen und Erträge

Im Berichtsjahr sind keine wesentlichen aperiodischen Aufwendungen und Erträge angefallen.

▪ Steuern vom Einkommen

Die Entwicklung der aktiven latenten Steuern stellt sich im Abschlussjahr wie folgt dar:

Aktive latente Steuern in T€

	Stand 31.12.2017	Zuführung	Auflösung	Stand 31.12.2018
Aktive latente Steuern	1.727,6	394,6	0,0	2.122,2
	1.727,6	394,6	0,0	2.122,2

Der Bewertung wurde ein Steuersatz von 25 % (Vorjahr 25 %) zu Grunde gelegt. Die Differenz zwischen der unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Steuerbelastung resultiert im Wesentlichen aus den Bilanzpositionen Anlagevermögen sowie Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumsgeld und Urlaube.

▪ Entgelt für Abschlussprüfer

Im Berichtsjahr wurden für die Prüfungsleistungen 39,1 T€ (Vorjahr 39,1 T€) ergebniswirksam erfasst. Andere Bestätigungsleistungen sowie sonstige Leistungen des Abschlussprüfers wurden wie im Vorjahr nicht in Anspruch genommen.

▪ Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen sowie nahe stehenden Personen

Nahe stehende Unternehmen und Personen sind für die BRZ-Gruppe vor allem die Republik Österreich und Unternehmen, an denen die Republik Österreich direkt oder indirekt Beteiligungen hält. Alle diesbezüglichen Geschäfte werden zu marktüblichen beziehungsweise zu gesetzlich vorgegebenen Konditionen durchgeführt.

Weiters zählen Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen des Unternehmens, Mitglieder des Aufsichtsrates und deren jeweilige nahe Angehörige für die BRZ-Gruppe zu den nahe stehenden Personen. Mit diesem Personenkreis wurden keine Geschäfte unter marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

▪ **Personal**

Zum Bilanzstichtag waren 1.305 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in VBÄ (Vollbeschäftigtenäquivalent) (Vorjahr 1.268 VBÄ) ausschließlich im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Weiters waren vier Beamte (Vorjahr vier Beamte) des Bundesministeriums für Finanzen der BRZ GmbH dienstzugeeilt. Der durchschnittliche Personalstand betrug 1.285 VBÄ (Vorjahr 1.233 VBÄ). Für Programmierarbeiten wurden Fremdleistungen von externem Personal (für die Abwicklung von Projekten auf Basis von Time-and-Material Vereinbarungen) in Höhe von 31.783,5 T€ (Vorjahr 29.759,4 T€) bezogen.

▪ **Veröffentlichung des Bundes Public Corporate Governance Berichts**

Die Veröffentlichung des Bundes Public Corporate Governance Berichts erfolgt auf der Homepage der Bundesrechenzentrum GmbH (www.brz.gv.at).

▪ **Ausserbilanzielle Geschäfte**

Es bestehen keine Geschäfte, die weder in der Bilanz ausgewiesen noch gem. § 238 (1) Z 10 UGB oder § 199 UGB anzugeben sind, aus denen wesentliche Risiken oder Vorteile entstehen.

▪ **Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Es gab nach Abschluss des Geschäftsjahres keine besonderen Vorgänge.

IV. **Organe der Bundesrechenzentrum GmbH**

▪ **Geschäftsführung**

Mag. Markus Kaiser

Mag.^a Christine Sumper-Billinger

Die Geschäftsführer vertreten entweder gemeinsam oder einer von ihnen gemeinsam mit einem Gesamtprokuristen.

▪ **Prokuristen**

Ing. Günther Lauer

Mag.^a Patrizia Pekárek

Mag. Gernot Silvestri

DI Ernst Steiner

Die angeführten Gesamtprokuristen vertreten jeweils gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder mit einem weiteren Gesamtprokuristen.

Die Angaben über die Bezüge der Geschäftsführung unterbleiben gemäß § 266 Z 2 UGB. Es wurden keine Vorschüsse, Darlehen oder Haftungen an Mitglieder der Geschäftsführung oder an Mitglieder des Aufsichtsrates gewährt.

▪ **Aufsichtsrat**

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates im Berichtsjahr stellt sich wie folgt dar:

Dr. Maximilian Schnödl, MBA, Vorsitzender
Mag. Georg Schöppl (Funktion als stellvertretender Vorsitzender ab 20.06.2018)
Univ.Prof. MMag. Dr. Gottfried Haber
MMag.^a Elisabeth Gruber
Mag.^a Tatjana Oppitz (ab 23.04.2018)
Dr. Hannes Schmid (ab 04.07.2018)
Mag.^a Martina Scheibelauer (bis 04.07.2018)
Mag.^a Ursula Weismann (in der Funktion als stellvertretende Vorsitzende bis 23.04.2018)

Von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft entsandte Aufsichtsratsmitglieder:

Christian Meidl
Helfried Steinbrugger
Roland Hohenberger

An Vergütungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) wurden im Berichtsjahr insgesamt 19,6 T€ ergebniswirksam erfasst.

Wien, am 06. März 2019

Bundesrechenzentrum GmbH

Mag. Markus Kaiser e.h.

Geschäftsführer

Mag.^a Christine Sumper-Billinger e.h.

Geschäftsführerin

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Anlagenpiegel 2018

	ANSCHAFFUNGS - UND HERSTELLUNGSKOSTEN				KUMULIERTE ABSCHREIBUNGEN				BUCHWERTE		
	Stand 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2018	Zugänge	Abgänge	Zuschreibungen	Umbuchungen	Stand 01.01.2018	Stand 31.12.2018
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Software	112.522.924,23	11.294.631,84	-3.751.272,47	0,00	120.066.283,60	94.690.918,08	-3.712.140,63	0,00	0,00	17.832.006,15	20.030.667,35
2. geleistete Anzahlungen	386.943,17	0,00	0,00	0,00	386.943,17	0,00	0,00	0,00	0,00	386.943,17	386.943,17
	112.909.867,40	11.294.631,84	-3.751.272,47	0,00	120.453.226,77	94.690.918,08	-3.712.140,63	0,00	0,00	18.218.949,32	20.417.610,52
II. Sachanlagen											
1. Investitionen in gemieteten Objekten	22.858.301,68	1.375.889,45	-46.513,97	20.048,76	24.207.725,92	17.398.343,22	-24.292,17	0,00	0,00	5.459.958,46	5.632.165,03
2. technische Anlagen und Maschinen	110.393.438,03	10.461.663,17	-11.718.252,51	0,00	109.136.848,69	78.896.921,00	-11.571.546,91	0,00	0,00	31.496.517,03	28.326.736,65
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.259.043,93	786.444,18	-341.811,90	0,00	4.703.676,21	3.667.684,46	-337.787,86	0,00	0,00	591.359,47	1.067.711,79
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	190.638,36	88.960,45	0,00	-20.048,76	259.550,05	0,00	0,00	0,00	0,00	190.638,36	259.550,05
	137.701.422,00	12.712.957,25	-12.106.578,38	0,00	138.307.800,87	99.962.948,68	-11.933.626,94	0,00	0,00	37.738.473,32	35.286.163,52
Summe aus I. und II.	250.611.289,40	24.007.589,09	-15.857.850,85	0,00	258.761.027,64	194.653.866,76	-15.645.767,57	0,00	0,00	55.957.422,64	55.703.774,04
III. Finanzanlagen											
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	256.758,43	0,00	0,00	0,00	256.758,43	20.095,02	2.328,97	0,00	0,00	236.663,41	234.334,44
2. sonstige Ausleihungen	2.062.508,60	21.600,00	-357.060,08	0,00	1.727.048,52	160.074,38	-74.232,91	0,00	0,00	1.902.434,22	1.641.207,05
	2.319.267,03	21.600,00	-357.060,08	0,00	1.983.806,95	180.169,40	-74.232,91	0,00	0,00	2.139.097,63	1.875.541,49
Gesamt	252.930.556,43	24.029.189,09	-16.214.910,93	0,00	260.744.834,59	194.834.036,16	-15.645.767,57	-74.232,91	0,00	58.096.520,27	57.579.315,53

Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2018

	2018	2017
	€	€
Ergebnis vor Steuern	735.719,10	4.380
Ab-/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	23.977.250,47	24.479
Gewinn aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-82.288,65	-1.686
Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	77.466,65	130
Cashflow aus dem Ergebnis	24.708.147,57	27.303
Zu-/Abnahme der Vorräte und der aktiven Rechnungsabgrenzung	-5.133.249,54	-2.491
Zu-/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Forderungen	9.614.041,34	-6.484
Zu-/Abnahme von Rückstellungen	365.310,66	6.029
Zu-/Abnahme der erhaltenen Anzahlungen und der passiven Rechnungsabgrenzung	17.976.519,91	10.809
Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie der sonstigen Verbindlichkeiten	-135.371,85	-7.195
Netto-Cashflow aus dem Ergebnis vor Steuern	47.395.398,09	27.971
Zahlungen für Ertragssteuern	-533.910,91	-964
Netto-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	46.861.487,18	27.007
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	216.905,28	1.848
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang	357.060,08	88
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-24.007.589,09	-25.819
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang	-21.600,00	-1.927
Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-23.455.223,73	-25.810
Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals	-2.102.419,02	-650
Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.102.419,02	-650
zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	21.303.844,43	548
Anfangsbestand der liquiden Mittel	85.682.008,77	85.134
Endbestand der liquiden Mittel	106.985.853,20	85.682

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals

Entwicklung für das Geschäftsjahr 2018

	I. Stamm- kapital	II. Kapital- rücklagen	III. Gewinn- rücklagen	IV. Bilanz- gewinn	Gesamt
Stand am 31.12.2017	2.180.200,00	21.158.389,27	21.187.394,35	5.496.420,55	50.022.404,17
Zuweisung zu Gewinn- rücklagen durch General- versammlung	0,00	0,00	2.102.419,02	-2.102.419,02	0,00
Auflösung von Gewinn- rücklagen (ergebniswirksam)	0,00	0,00	-1.309.468,00	1.309.468,00	0,00
Konzernjahresüberschuss	0,00	0,00	0,00	594.611,78	594.611,78
Ausschüttung an Gesellschafter	0,00	0,00	0,00	-2.102.419,02	-2.102.419,02
Stand am 31.12.2018	2.180.200,00	21.158.389,27	21.980.345,37	3.195.662,29	48.514.596,93

KONZERNLAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2018

I. Das Umfeld der BRZ-Gruppe

Die durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2017 ausgelösten Veränderungen der Aufgabenzuordnungen innerhalb des Bundes führten in der BRZ-Gruppe im Geschäftsjahr 2018 zu wesentlichen Veränderungen in der Kunden- und Auftragsstruktur. Die dadurch erforderlichen Anpassungen in den Verträgen und Leistungsvereinbarungen sowie die oftmals notwendigen gesetzlichen Änderungen auf Seiten der Bundeskunden wurden im Laufe des Geschäftsjahres umgesetzt.

Der Digitalisierungsstrategie- und offensive des Bundes folgend, stellte die BRZ-Gruppe als zentraler Dienstleister der Bundesverwaltung hochwertige und wirtschaftliche IT-Services und IT-Infrastruktur bereit. Dabei werden selbstentwickelte, aber auch gemeinsam mit Partnern aus der Wirtschaft weiterentwickelte, innovative Technologien und Lösungen wie beispielsweise Blockchain, Chatbots, Robotics und Mobile Solutions forciert.

Als Digitalisierungspartner der Bundesverwaltung beschäftigt sich die BRZ-Gruppe intensiv mit dem Themenbereich Artificial Intelligence und bringt innovative Ansätze zu Robotic Process Automation (RPA) und kognitive Plattformen in ihr Leistungsportfolio ein.

2018 war aber auch vom Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung geprägt. Die Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung betraf zwar die gesamte Wirtschaft, wurde aber von der BRZ-Gruppe als Auftragsverarbeiter für Bundeskunden und aufgrund der hohen Anforderungen an Datensicherheit und Datenschutz mit besonderer Sorgfalt umgesetzt.

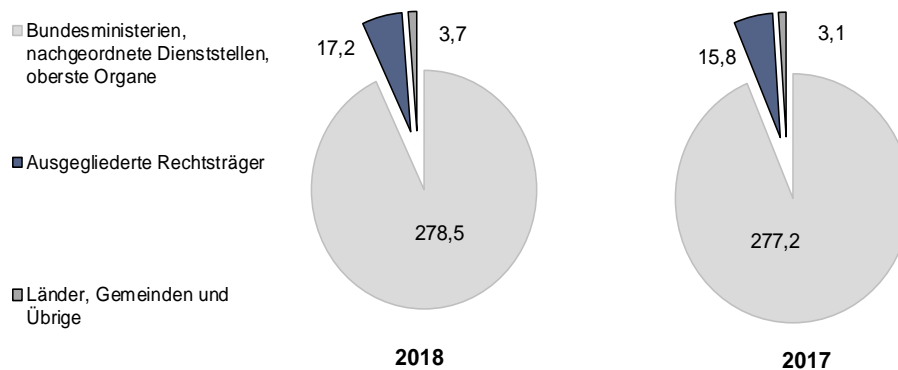
Ausfallssichere und zeitgemäß von der Verwaltung genutzte Informationstechnik der BRZ-Gruppe sind für die Sicherheit und Handlungsfähigkeit des Staates in der heutigen Zeit von wesentlicher Bedeutung. Der BRZ-Gruppe in ihrer Rolle als der zuverlässige IT- und Infrastrukturdienstleister schenken Ministerien und Behörden aus diesen Gründen zu Recht ihr Vertrauen.

II. Geschäftsverlauf und Lage des Unternehmens 2018

▪ Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen die Umsatzerlöse bei 299,4 Mio. €. Diese teilen sich nach Kundensegmenten wie folgt auf:

Umsatzanteile nach Kundensegmenten, in Mio. €



Der Umsatz der Bundesministerien, nachgeordneten Dienststellen und obersten Organe betrug 2018 278,5 Mio. €. Hauptkunden in diesem Segment sind das Bundesministerium für Finanzen; das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz; das Bundeskanzleramt; und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort.

Die Gruppe der ausgegliederten Rechtsträger (17,2 Mio. €) enthält im Wesentlichen die Universitäten, das Arbeitsmarktservice sowie die Buchhaltungsagentur des Bundes.

Mit 08. Jänner 2018 trat das novellierte Bundesministeriengesetz in Kraft. Im Zuge dessen kam es zu Kompetenzverschiebungen zwischen einzelnen Bundesministerien und Neuzeichnungen von Ressorts. Um eine Vergleichbarkeit mit den Umsatzerlösen des Vorjahres zu gewährleisten, erfolgte die Darstellung der Werte 2017 im Sinne dieser Neuregelung.

Die Gewinn- und Verlustrechnung der BRZ-Gruppe zeigt folgendes Bild:

Gewinn- und Verlustrechnung

	2018	2017	Umsatzanteil
	Mio. €	Mio. €	2018 in %
Umsatzerlöse	299,4	296,1	
Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen	7,1	2,5	
Sonstige betriebliche Erträge	1,4	7,9	
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-103,3	-99,2	34,5%
Personalaufwand	-123,2	-117,3	41,1%
Abschreibungen	-24,0	-24,3	8,0%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-57,1	-61,3	19,1%
EBIT (Ergebnis vor Zinsen und Steuern)	0,3	4,4	0,1%
Finanzerfolg	0,4	-0,0	0,1%
Ergebnis vor Steuern	0,7	4,4	0,2%
Steuern vom Einkommen	-0,1	-1,0	0,0%
Ergebnis nach Steuern	0,6	3,4	0,2%

Die Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen betrug +7,1 Mio. € und lag über dem Vergleichswert des Vorjahres (2,5 Mio. €).

Die sonstigen betrieblichen Erträge betrugen 1,4 Mio. € und beinhalten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen sowie Erträge aus dem Anlagenabgang.

Der Materialaufwand in Höhe von 4,4 Mio. € und die Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 98,9 Mio. € hatten einen Anteil von 34,5 % am Gesamtumsatz. In den Aufwendungen für bezogene Leistungen sind im Wesentlichen Aufwendungen für Portogebühren zu Kundenaufträgen und externe Personalressourcen enthalten.

Der Personalaufwand betrug 123,2 Mio. € und stieg um 5,0 % gegenüber dem Vorjahreswert. Dies ist auf den gestiegenen Personalstand (durchschnittlich um 73 VBÄ über 2017) und auf den einmaligen Effekt der Anwendung der neuen Sterbetafeln für die Bewertung der langfristigen Personalrückstellungen zurückzuführen.

Die Abschreibungen auf das Sachanlage- und immaterielle Vermögen beliefen sich auf 24,0 Mio. € und lagen um 1,1 % geringfügig unter dem Vorjahresvergleichswert.

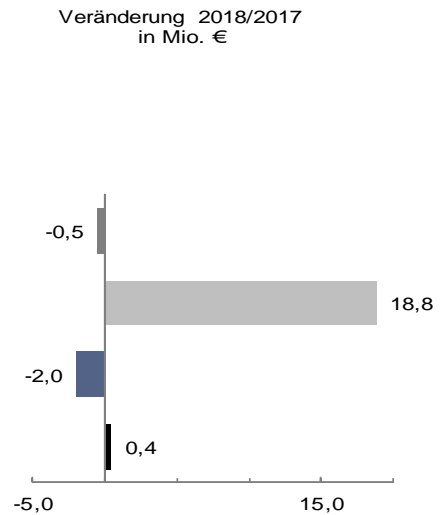
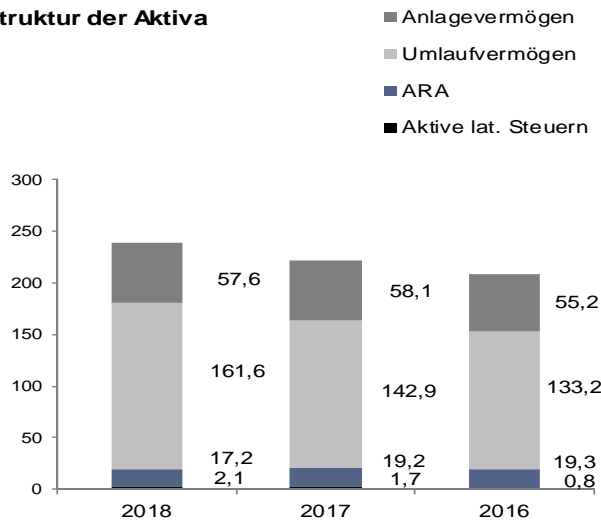
Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betrugen 57,1 Mio. € und lagen um 6,8 % unter dem Vorjahreswert. Verursacht wurde dies im Wesentlichen durch im Vorjahr gebildete Drohverlustrückstellungen für die Ablöse des Mainframe, die im vorliegenden Geschäftsjahr 2018 verwendet wurden.

Das Ergebnis vor Steuern von 735,7 T€ setzt sich aus dem EBIT in Höhe von 297,7 T€ und dem Finanzergebnis von 438,0 T€ zusammen. Nach Berücksichtigung des Steueraufwands von 141,1 T€ ergibt sich ein Ergebnis nach Steuern von 594,6 T€.

▪ Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme der BRZ-Gruppe zum 31. Dezember 2018 betrug 238,6 Mio. €.

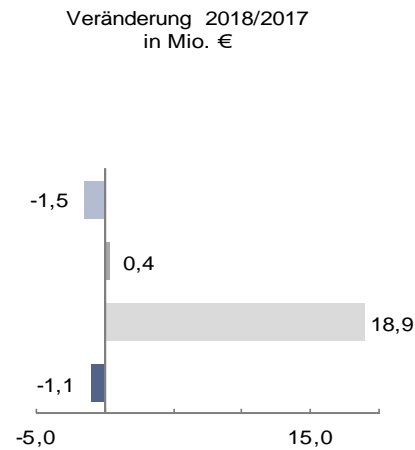
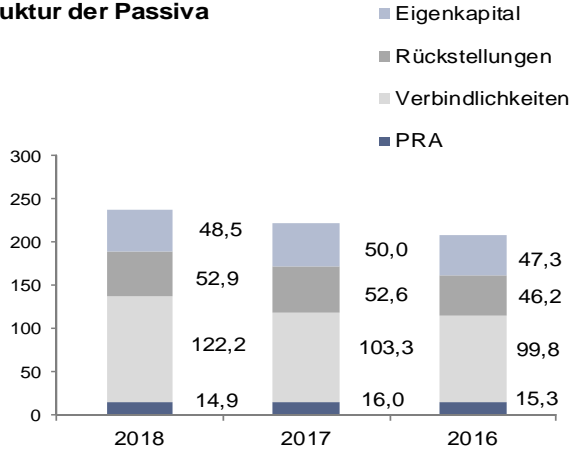
Struktur der Aktiva



Das langfristige Vermögen (24,7 % der Bilanzsumme) umfasst im Wesentlichen das gesamte Anlagevermögen sowie langfristige Forderungen der BRZ-Gruppe.

75,3 % der Bilanzsumme betreffen das kurzfristige Vermögen. Die größten Posten darin waren mit 107,0 Mio. € liquide Mittel, mit 38,4 Mio. € die Vorräte an noch nicht abrechenbaren Leistungen und mit 12,5 Mio. € kurzfristige Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.

Struktur der Passiva



Passivseitig setzt sich die Bilanzsumme mit einem Anteil von 35,7 % aus Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital und zu 64,3 % aus kurzfristigem Fremdkapital zusammen.

Das langfristige Fremdkapital in Höhe von 36,7 Mio. € umfasst hauptsächlich Rückstellungen für Abfertigungen in Höhe von 20,9 Mio. € und Jubiläumsgelder in Höhe von 8,2 Mio. €.

Das kurzfristige Fremdkapital besteht vorwiegend aus erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten.

▪ Kennzahlen gemäß URG

Die Eigenkapitalquote betrug 20,3 % zum Bilanzstichtag (2017: 22,5 %). Die fiktive Schuldentilgungsdauer gem. § 24 URG betrug 2,8 Jahre. Der Vergleichswert des Vorjahres betrug 2,6 Jahre. Die BRZ-Gruppe wies zum 31. Dezember 2018 einen Finanzmittelbestand von 107,0 Mio. € aus.

Cashflow

	2018	2017
	Mio.€	Mio.€
Geldfluss aus dem Ergebnis	24,7	27,3
+/- Veränderungen am Nettoumlaufvermögen	22,7	0,7
= Netto-Cashflow aus dem Ergebnis vor Steuern	47,4	28,0
+/- Zahlungen aus Ertragssteuern	-0,5	-1,0
= Netto-Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	46,9	27,0
+/- Netto-Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-23,5	-25,8
+/- Netto-Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2,1	-0,7
= Veränderung des Finanzmittelbestandes	21,3	0,5

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden von der BRZ-Gruppe keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt. Die in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumente sind Gegenstand des allgemeinen Risikomanagements der Gesellschaft. Neben den bereits im Jahresabschluss und im Anhang adressierten Risiken bestehen keine weiteren Preisänderungs-, Ausfalls-, Liquiditäts- und Cashflowrisiken.

III. Zweigniederlassungen

Die BRZ-Gruppe hatte im abgelaufenen Geschäftsjahr keine Zweigniederlassungen.

IV. Risiko- und Chancenmanagement

Das interne Kontrollsystem und zahlreiche Risikomanagementfunktionen in den Geschäftsprozessen dokumentieren die risikoaverse Finanzstrategie der BRZ-Gruppe. Ein Enterprise Risk Management - nach dem Referenzmodell des "COSO-ERM Integrated Framework" und dem ISO Standard 31000 ausgestaltet – stellt steuerungsrelevante Berichte für das Management und einen nach dem Haushaltsrecht des Bundes vorgeschriebenen Risikocontrollingbericht für die Beteiligungsverwaltung im Bundesministerium für Finanzen bereit. Der Enterprise Risk Management Prozess wurde nach den Anforderungen des Geschäftsprozessmodells ausgearbeitet und ist nach dem ISO Standard 9001 zertifiziert.

Seit Beginn 2017 wird der VAR (Value at Risk) berechnet, welcher ein Standard in der Finanzwirtschaft zur Darstellung der Entwicklung der Risikosituation ist. Die Berechnung erfolgt für einzelne Risikokategorien sowie für die Gesamtrisikoposition des Unternehmens.

▪ Markt- und Auftragsrisiko

Die BRZ-Gruppe hat, für einen Konzerndienstleister typische, hohe Umsatzanteile bei einigen Kunden. Bundesweite Budgetkonsolidierungsmaßnahmen können sich in Folge direkt auf die Entwicklung der Auftragslage des Unternehmens auswirken.

▪ Betriebsrisiko

Die Ausfallsicherheit der IT-Systeme und die Qualität und Kontinuität der IT-Services, die eine wesentliche Basis des Geschäftserfolges sind, werden mit dem Business Continuity Management strategisch adressiert und mit dem IT-Service-Management nachhaltig abgesichert. Ein weiterer strategischer Schwerpunkt ist die Datensicherheit, deren Grundlage das Informationssicherheits-Managementsystem nach ISO 27001 ist.

▪ Personalrisiko

Das Marktrisiko der unterjährig wirksamen Budgetkonsolidierungsmaßnahmen bei großen Kunden kann für langfristig zugeordnetes Personal ein temporäres Auslastungsrisiko bewirken, dem die BRZ-Gruppe mit einer Personalentwicklung in Richtung flexibler Kompetenzen und agiler Einsatzmöglichkeiten begegnet. Ebenso werden die Skill Gaps gegenüber künftigen Anforderungen aus der strategischen Entwicklung festgestellt und geschlossen.

▪ **Finanzwirtschaftliches Risiko**

Die Finanzstrategie der BRZ-Gruppe beruht auf dem Kostendeckungsprinzip in der Budgetplanung.

Veranlagungen erfolgen gestreut, ausschließlich im Rahmen eines, durch den Aufsichtsrat genehmigten, Bankenportfolios. Es wird nur die frei verfügbare Liquidität entweder in Form von kurzfristigen Termineinlagen oder auf täglich fälligen Konten veranlagt. Es werden keine Derivate oder ähnliche Finanzinstrumente eingesetzt.

Es gibt kein Fremdwährungsrisiko, da das Volumen der Transaktionen außerhalb des Euro verschwindend gering ist.

V. Forschung, Entwicklung und Innovation

Für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm 2018 wurden € 1,3 Mio. budgetiert. Mit diesen Mitteln wurden unter anderem 14 Innovationsprojekte umgesetzt sowie die BRZ Innovation Factory aufgebaut.

Die Räumlichkeiten der BRZ Innovation Factory wurden Ende April fertiggestellt und am 20. Juni 2018 von Ministerin Schramböck und Minister Löger sowie der Geschäftsführung der BRZ-Gruppe eröffnet. Seither wurden über 80 Workshops sowie 30 dedizierte Innovationsworkshops unter Nutzung von Design Thinking Methoden mit verschiedensten Kunden erfolgreich durchgeführt. Die Innovation Factory trägt wesentlich zu einer modernen und kreativen Arbeitsumgebung bei und vermittelt unseren Kunden die innovativen Methoden des Unternehmens. Dies fördert die Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern als auch Nutzerinnen und Nutzern und damit die Entwicklung bedürfnisorientierter und effizienter Lösungen im Sinne von Human Centered Design und Rapid Prototyping. Darüber hinaus wird durch die Schaffung einer technischen Ausstattung für Tests und durch die schnelle Entwicklung von Prototypen der Einsatz neuer Technologien gefördert.

Projekthighlights des Jahres 2018 waren die Gründung der virtuellen Gemeinde Kettenbruck zur Veranschaulichung digitaler Chancen (www.kettenbruck.at), die Vorbereitung des Einsatzes von Methoden und Werkzeugen für Robotic Process Automation, die Weiterentwicklung der eParticipation-Lösung eDem, die Entwicklung einer auf Open Source Software basierenden Office-Lösung in einer Private-Government-Cloud sowie einer mehrkundenfähigen SharePoint-Architektur und die Errichtung eines App Competence Centers.

VI. Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

▪ **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Ende 2018 lag der interne Personalstand bei 1.308 (Vorjahr 1.271) Vollbeschäftigtenäquivalenten (VBÄ) und somit +34 VBÄ über dem Stand von 2017. Bezogen auf einen Mitarbeiterstand von 1.396 (Vorjahr 1.349) Mitarbeiter (Köpfe) erhöhte sich das Durchschnittsalter der Belegschaft geringfügig auf 43,1 Jahre (Vorjahr 43,0 Jahre), der Frauenanteil stieg auf 23,4% (Vorjahr 23,2%).

▪ Recruiting, Employer Branding

Insgesamt verzeichnete die BRZ-Gruppe 4.521 Bewerbungen im Jahr 2018, davon bezogen sich 3.161 Bewerbungen auf IT-Positionen. Es konnten 167 IT-Positionen erfolgreich besetzt werden.

Die BRZ-Gruppe ist bestrebt den Frauenanteil, insbesondere bei IT-Positionen, zu erhöhen. 2018 konnten von 167 besetzten IT-Stellen 49 (29,3 %) Positionen mit Frauen besetzt werden. Insgesamt gab es 211 Neueintritte, davon 66 (31,3 %) Frauen.

Mit der Einführung eines neuen elektronischen Recruiting-Tools, der Neugestaltung der Karriereseite und des Jobboards, sowie der Erstellung von Whatchado Videos wurden erfolgreich weitere Employer Branding Maßnahmen umgesetzt. Die Auszeichnung mit dem silbernen Siegel von Career's Best Recruiter bestätigt die Wirksamkeit all dieser Maßnahmen.

▪ Aus- und Weiterbildung

Das strategische Skillmanagement in der BRZ-Gruppe stellt den Zusammenhang zwischen der zukünftigen strategischen Ausrichtung des Unternehmens und den dafür benötigten Skills her. Die Fach- und Führungskräfte der BRZ-Gruppe identifizieren auf Basis der Unternehmensstrategie die wesentlichen strategisch relevanten Skills.

Ziel des Skillmanagements ist es einerseits, individuelle Potenziale von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern effektiv zu nutzen und darauf basierend die notwendigen Kompetenzen zu entwickeln, die eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit der BRZ-Gruppe gewährleisten. Andererseits werden gezielt aufgrund der internen und externen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise der Fachkräftemangel oder die betriebliche Altersstruktur, Personalentwicklungsprogramme im Rahmen des strategischen Skillmanagements gestartet.

Im Rahmen von drei für die BRZ-Gruppe maßgeschneiderten Traineeprogrammen wurden 40 Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger in den Bereichen SAP, Java und Projektmanagement im Jahr 2018 ausgebildet. Diese Ausbildungen dauerten jeweils drei Monate und umfassten Kurse, Training on the job und off the job sowie Reflexion und Selbststudium.

Im Oktober 2018 startete ein Nachwuchsführungskräfteprogramm, bei dem 12 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit geboten wurde, sich auf eine potentielle Führungsfunktion in der BRZ-Gruppe vorzubereiten. Während dieser 10-monatigen Ausbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem Intensivlehrgang, bestehend aus vier Modulen, zum Thema Führung in agilen Organisationen, geschult. Während des Programms werden alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer von einer Mentorin bzw. einem Mentor unterstützt.

Bei den Führungskräften lagen die Schulungsschwerpunkte auf der Kommunikation und dem konstruktiven Konfliktmanagement in Veränderungsprozessen. Im Fokus der unternehmensweiten Weiterbildungsmaßnahmen standen Lean Management- und Design Thinking.

2018 investierte die BRZ-Gruppe 2,2 Mio. € in Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Anzahl der Kurstage betrug 3.994 und die Anzahl der von der BRZ-Academy organisierten Veranstaltungen 110.

▪ Familienfreundlicher Arbeitgeber

Seit 2005 fördert die BRZ-Gruppe eine familienbewusste Unternehmenspolitik. Es wurden betriebliche Rahmenbedingungen geschaffen, die eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen.

2018 konnten die folgenden Maßnahmen erfolgreich umgesetzt werden.

- BRZ Family Day für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Angehörige
- Stay Connected Breakfast für karenzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Kinderadventfeier
- Kinderbetreuung an 3 schulautonomen Tagen
- Gesundheitsworkshops für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Erste-Hilfe-Kurs für Eltern bei Kindernotfällen

▪ Green-IT und Umweltbelange

Die Verbräuche an elektrischer Energie sind gegenüber 2017 mit rund 13,9 GWh (Vorjahr 13,8 GWh) trotz hoher Temperaturen in den Sommermonaten nur gering angestiegen. Der Fernwärmeverbrauch stieg gegenüber 2017 um 15% an, da im ersten und vierten Quartal 2018 der Heizenergiebedarf, der in der Regel aus der Wärmerückgewinnung gedeckt wird, aufgrund der niedrigen Außentemperaturen durch zusätzliche Fernwärmeabnahme gedeckt werden musste.

Größere Modernisierungsprojekte wie eine Steuerung der Personenliftanlage zur Optimierung der Fahrten oder die Modernisierung des Rückkühlwerks, die zur Verringerung der Lärmemissionen beitrug, wurden im Zuge des Jahres 2018 durchgeführt. Die Wasseraufbereitung für die Nutzwasserversorgung wurde in Zusammenarbeit mit dem Hauseigentümer vollständig erneuert und in Betrieb genommen. Dadurch wird eine wesentliche Steigerung der Hygiene und eine Minimierung des Chemikalieneinsatzes erzielt.

VII. Ausblick auf 2019

Die BRZ-Gruppe steht weiterhin der wachsenden Herausforderung gegenüber, zunehmend komplexe und integrierte IT- und Infrastrukturlösungen für Ministerien und Behörden zu entwickeln und zu betreiben.

Zudem hat die Bundesregierung mit dem Vorhaben der IT-Konsolidierung eine weitreichende Standardisierung und Konsolidierung der IT innerhalb des Bundes beschlossen. Mit der BRZ-Gruppe als dem verlässlichen Partner soll und wird dieses Projekt der Konsolidierung von Rechenzentren und IT-Leistungen erfolgreich umgesetzt werden. Gemeinsam mit Partnern aus der Wirtschaft und der Technologie wird daher die BRZ-Gruppe innovative Weiterentwicklungen forcieren und als Full-Service-Provider im Public Sektor auftreten.

Gleichzeitig hat die Bundesregierung einen Stufenplan zur Digitalisierung der Verwaltungskontakte der Bürgerinnen und Bürger beschlossen. Die BRZ-Gruppe ist hier der zentrale Partner der Bundesverwaltung.

Die 1.396 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BRZ-Gruppe setzen sich täglich für ihre Kunden ein, generieren dabei Vorteile für die Bürgerinnen und Bürger in Österreich und tragen einen großen Anteil zum Erfolg der BRZ-Gruppe bei. Gegenseitige Wertschätzung, offene Kommunikation und Anerkennung innerhalb des Unternehmens fördern eine nachhaltige Entwicklung des Unternehmens.

Um auch weiterhin Themen wie Hochsicherheit, Verfügbarkeit und Skalierbarkeit der IT-Lösungen für unsere Kunden in bestmöglicher Qualität, aber auch enorm wichtige Aspekte wie Komplexitätsreduktion, Einführung von Standards und Flexibilität sicher zu stellen, arbeitet die BRZ-Gruppe kontinuierlich an der Optimierung der eigenen Prozesse und Services und hat dafür 2018 ein eigenes Projekt „Phönix“ aufgesetzt, das im Jahr 2019 umgesetzt wird.

Ziel ist es, eine skalierbare und wachstumsfähige Organisation sowie schlanke Prozesse zu schaffen, um bestehende und zukünftige Aufgaben wie beispielsweise die IT-Konsolidierung des Bundes und die Übernahme der IT des Arbeitsmarktservice erfolgreich meistern zu können. Der Einsatz innovativer und agiler Methoden soll dazu beitragen, schneller und flexibler auf Kunden- und Nutzerbedürfnisse reagieren zu können und gleichzeitig auch die Attraktivität der BRZ-Gruppe als Arbeitgeber zu stärken. Die BRZ-Gruppe will ein leistungsstarker und wettbewerbsfähiger IT-Partner des Public Sector sein und verfolgt diesen Weg konsequent im Rahmen der Umsetzung des Projektes.

Wien, am 06. März 2019

Bundesrechenzentrum GmbH

Mag. Markus Kaiser e.h.

Geschäftsführer

Mag.^a Christine Sumper-Billinger e.h.

Geschäftsführerin

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich üblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untlunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.